

# Breisacher Ruderverein e. V.

## SATZUNG

### § 1 Der Verein

1. Der Verein wurde am 1. November 1967 gegründet. Er ist unter der Bezeichnung "Breisacher Ruderverein e. V." im Vereinsregister des Amtsgerichtes Breisach eingetragen. Sitz des Vereins ist die Stadt Breisach.
2. Der Breisacher Ruderverein mit Sitz in Breisach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung vom Rudersport.
3. Die Vereinsfarben sind weiß-rot. Die Vereinsflagge trägt auf weißem Grund ein rotes Kreuz. In den Feldern sind links oben: „Stadtwappen Breisach“, rechts oben: „B“, links unten: „R“, rechts unten: „V“, eingesetzt.

### § 2 Vereinszweck und Geschäftsjahr

1. Der Breisacher Ruderverein e. V. mit dem Sitz in Breisach ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten, die Förderung der Jugend, die Ausrichtung von Regatten und Wettkampfveranstaltungen und die Pflege angemessener Geselligkeit.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Die Mitglieder

1. Der Verein hat:
  - Ehrenmitglieder
  - unterstützende Mitglieder
  - aktive Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
2. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte von aktiven Mitgliedern, können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen und sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Unterstützende Mitglieder fördern den Verein beim Erfüllen der Aufgaben und Ziele. Sie haben Rechte zur Nutzung des Vereines und seiner Einrichtungen, soweit Satzung, Haus- und Ruderordnung nichts Anderes bestimmen. Sie sind stimm- und antragsberechtigt.

4. Aktive Mitglieder haben alle Rechte zur Nutzung des Vereins und seiner Einrichtungen, soweit Satzung, Haus- und Ruderordnung oder andere Verordnungen nichts Anderes bestimmen. Sie sind stimm- und antragsberechtigt.
5. Jugendliche Mitglieder sind Sport treibende Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden. Sie sind in einer Jugendabteilung organisiert. Sie sind ab dem 18. Lebensjahr stimm- und antragsberechtigt.
6. Änderungen im Mitgliedsverhältnis sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt schriftlich zu beantragen. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern ist das Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs verpflichtet sich der Bewerber Satzung, Haus- und Ruderordnung, sowie alle ergänzenden Bestimmungen zu beachten und anzuerkennen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Aufnahmeanträge werden durch 4-wöchigen Aushang am schwarzen Brett im Bootshaus bekanntgegeben. Einsprüche dagegen können innerhalb dieser Zeit beim Vorstand angebracht werden. frühestens nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandvorsitzenden. Bis zu dieser Entscheidung kann der Vorstand dem Bewerber gestatten, Einrichtungen des Vereins nach den bestehenden Richtlinien zu benutzen.
3. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist vorläufig. Sie wird nach Ablauf eines Jahres endgültig, sofern dem vorläufigen Mitglied kein gegenteiliger Bescheid erteilt wird. Ergeht ein solcher Bescheid, ist der Vorstand nicht verpflichtet, ihn zu begründen. Dem vorläufigen Mitglied steht dagegen keine Berufung zu.
4. Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit der Bestätigung der vorläufigen Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft, die dem Verein schriftlich mitzuteilen ist. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Ablebens. Der Ausschluss ist durch § 14 (Disziplinarordnung) geregelt.

## **§ 5 Aufnahmegebühren und Anträge**

1. Bei Einreichung des Aufnahmeantrages ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird zu Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig und werden im Bankeinzugsverfahren bezahlt.
3. Reichen die Einnahmen aus Aufnahmegebühren, Beiträgen und Sonstigen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
4. Der Vorstand kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, im Einzelfalle zusammen mit dem Vorstand für Finanzwesen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

5. Für die Benutzung von Sondereinrichtungen (Übernachtungsgelegenheiten, Bootslager, Parkplätze etc.) werden gesonderte Gebühren erhoben, die von der Mitgliedsversammlung festgesetzt werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Gemeinschaft und ihr Zweck verlangen von allen Mitgliedern eine gegenseitige freundliche, verbindliche, aufeinander Rücksicht nehmende Einstellung und die Bereitschaft, den Verein auch durch persönlichen Einsatz zu unterstützen.
2. Den Mitgliedern stehen die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe ihres Mitgliedschaftsverhältnisses zur Verfügung, soweit nicht durch Haus- oder Ruderordnung oder Beschlüsse der Vorstandschaft bestimmte Einrichtungen bestimmten Mitgliedern vorbehalten bleiben (z. B. Rennboote).
3. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden müssen von dem Mitglied, das sie verursacht, getragen werden.
4. Der Verein erwartet von allen Mitgliedern, dass sie sich soweit wie möglich des Wirtschaftsbetriebes im Bootshaus bedienen, weil eine lebensfähige Wirtschaftsführung für die Erhaltung des Anwesens und der Einrichtung unerlässlich ist.
5. Alle Mitglieder sind auf Anforderung des Vorstandes verpflichtet, zur Erledigung der im Verein anfallenden Arbeiten in zumutbarem Rahmen tätig zu werden.
6. Alle aktiv den Rudersport ausübenden Mitglieder sind verpflichtet, sich zur Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen auf Anforderung des Vorstandes oder des Regatta-Ausschuss-Vorsitzenden zur Verfügung und zum Einsatz bereit zu halten.
7. Die Mitglieder haben gegen den Verein oder Angehörige des amtierenden Vorstandes keinerlei Ansprüche auf ein Tun oder Unterlassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.
9. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein mindestens ein Jahr angehören, haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind antrags- und stimmberechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

## § 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung ihr durch Satzung zugewiesen ist. Ihre Beschlüsse erfordern, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email an die zuletzt dem Verein mitgeteilten Adressen einberufen wird.

3. Binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beruft der Vorstand alljährlich die ordentliche Jahreshauptversammlung ein. Diese nimmt den Geschäft- und Kassenbericht entgegen, beschließt auf Antrag der Rechnungsprüfer über die Entlastung der Kassenführung, auf Antrag der Besitzer über die Entlastung des Gesamtvorstandes, bestimmt über den Haushaltsvoranschlag und wählt, falls erforderlich, Vorstand, Rechnungsprüfer und Beisitzer für die neue Amtsperiode. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der Neue satzungsgemäß gewählt ist.
4. Anträge für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich vorliegen und von ihm auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung im Bootshaus des Vereins zur Einsicht aufzulegen. Über Anträge, die verspätet, oder erst in der Versammlung eingebracht werden, kann beschlossen werden, sofern der Versammlungsleiter nicht Verweisung in die nächste Mitgliederversammlung verlangt. Anträge und Änderungen der Satzung sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des zu ändernden Paragraphen einzureichen. Sie sind in geheimer Abstimmung zu beschließen und dürfen einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.
6. Allgemeine Mitgliederversammlungen sind möglichst in vierteljährlichen Abständen zu veranstalten, um die Mitglieder über das Vereinsgeschehen auf dem Laufenden zu halten.
7. Für die Einberufung einer außergewöhnlichen oder einer allgemeinen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Jahreshauptversammlung.

## **§ 9 Wahl- und Abstimmungsausschuss**

1. Die Mitgliederversammlung, in der eine Wahl durch Stimmzettel oder eine geheime Abstimmung stattfindet, wählt durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit 3 Mitglieder in den Wahl- und Abstimmungsausschuss, der unter sich den/die Vorsitzende/n und Sprecher bestimmt.
2. Aufgabe des Wahl- und Abstimmungsausschusses ist es, die Anwesenheitsliste auf Vollständigkeit zu überprüfen, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen, die Wahl oder Abstimmung durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Beisitzer**

1. Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Beisitzer erfolgt geheim mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Liegt für ein Amt nur ein einziger Vorschlag vor, erfolgt die Wahl durch Zuruf.
2. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.
3. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes, ein Rechnungsprüfer oder ein Beisitzer aus, dann muss umgehend eine Ergänzungswahl stattfinden. Tritt mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zurück, so hat eine Neuwahl des gesamten Vorstandes zu erfolgen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand. Er besorgt seine Geschäfte, führt die Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Vorsitzende/r
  - Vorstand für Sportangelegenheiten
  - Vorstand der Verwaltung
  - Vorstand für Finanzwesen (Schatzmeister/in)
  - Vorstand für Sachanlagen
  - Vorsitzende/r des ständigen Regattaausschusses
  - Jugendleiter/in

Der Vorstand wählt unter sich einen stellvertretende/n Vorsitzende/n

Über den Vorstandskreis hinaus erfolgt eine weitgehende Delegation vorliegender Aufgaben an:

- Beigeordnete
- Ausschüsse

Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit Mitgliedern, die zur Mitarbeit in seinen Fachbereich bereit sind, einen eigenen Fachvorstand bilden. Das Vorstandsmitglied ist zugleich Vorsitzender des Fachvorstandes.

3. Aufgabe des Vorstandes ist es, grundsätzliche Entscheidungen vorzubereiten, Aufgaben und Zuständigkeiten zu koordinieren und für ein reibungsloses Zusammenwirken aller Kräfte im Verein zu sorgen. Beim Registergericht ist der gesamte Vorstand einzutragen, mit der Maßgabe, dass jeweils 2 von ihnen den Verein im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Der Vorstand regelt die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben in einer von ihm selbst zu erstellenden Geschäftsordnung. Diese soll eine optimale Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes herbeiführen. Die Geschäftsordnung muss im Vereinsheim jederzeit eingesehen werden können und ist nach jeder Vorstandsänderung am schwarzen Brett bekannt zu geben. Der Vorstand vertritt die Jugendabteilung als Notvorstand gemäß §29 BGB.
4. Beigeordnete werden von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern nach Bedarf berufen. Sie bilden den jeweiligen Fachvorstand.
- Als Beigeordnete kommen in Betracht: Hallenwarte, Gruppenwarte für Aktive, AH, Damenabteilung, Bootswart, (Renn-, Bootswart (Gig), Obmann Riemen und Skulls, Hauswart u. a.
5. Ausschüsse werden für zeitlich oder fachlich begrenzte Sonderaufgaben eingesetzt.
- Sie können aus einer oder mehreren Personen bestehen. Auf Einladung des Vorstandes berichten und beraten sie in eigenen Ausschuss-Sitzungen. Als Ausschüsse kommen neben anderen in Frage: Bau-, Wirtschaftlichkeits-, Trainings-, Regatta-, Fest-, Verbandsarbeit-Ausschuss etc.
6. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten die den Gesamtverein berühren. Er ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag dreier Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle Mitglieder selbst oder durch einen autorisierten Vertreter vertreten sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
7. In fachlichen Belangen tagen, planen und beschließen die Fachvorsitzenden im Rahmen ihres Etats und ihrer Zuständigkeit getrennt und selbstständig. Der Vorstandsvorsitzende ist dazu einzuladen. Herrscht Meinungsverschiedenheit oder erhebt eine andere Fachgruppe Einspruch, entscheidet der Vorstand.

8. Der Vorstand für Finanzwesen hat die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins in einem gesunden Gleichgewicht zu halten. Er muss unter Berücksichtigung der Vereinsziele für eine angemessene Verteilung der vorhandenen Mittel innerhalb des Vereins und unter Erschließung sämtlicher Geldquellen für eine Erhaltung des Vereinsvermögens sorgen. Er ist den Geldinstituten gegenüber zusammen mit dem für den Geschäftsvorgang verantwortlichen Fachvorstand (Etatverwalter) zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann ihn bevollmächtigen, daneben bei den Geldinstituten allein für den Verein zu unterzeichnen. Er ist vor allen wesentlichen Einkäufen, Anschaffungen oder Verpflichtungen - auch im Rahmen zugestandener Etatposten - zu hören, ob und wann er sie finanzieren kann. Der Vorsitzende für Finanzwesen arbeitet eng mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zusammen und erstattet auf Antrag Bericht über die finanzielle Lage des Vereins. Zusammen mit den Vorstandsmitgliedern stellt er den Jahresabschluss auf und legt ihn zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Nach dessen Zustimmung werden Jahresabschluss und Haushaltsvoranschlag der Jahreshauptversammlung zur endgültigen Entscheidung unterbreitet.
9. In Wahljahren legt der Vorstandsvorsitzende der Jahreshauptversammlung einen Wahlvorschlag für die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes für die neue Amtsperiode vor. Er kann dazu die Mitwirkung der Beisitzer in Anspruch nehmen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStGB beschließen.

## **§ 12 Die Beisitzer**

1. Der Verein hat zwei Beisitzer.
2. Ihre Aufgabe ist es, auf Antrag oder selbständig, sämtliche Vorgänge, die den Verein betreffen, auf ihre Satzungsmäßigkeit zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. In der Jahreshauptversammlung unterzieht ein Beisitzer den Jahresablauf einer allgemeinen Würdigung, beantragt gemäß § 8, Abs. 3 Entlastung des Vorstandes und spricht für besondere Leistungen Dank und Anerkennung aus.

## **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bei Bedarf oder nach eigenem Ermessen auch innerhalb dieses Zeitraumes, die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der Kassenführung, sowie die Abschlüsse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§ 14 Disziplinarbestimmungen**

1. Die Disziplinarbestimmungen bezwecken die Einhaltung von Disziplin, Anstand und übernommenen Verpflichtungen, insbesondere die Beachtung der Satzung, der Haus- und Ruderordnung sowie der ergänzenden Richtlinien zu gewährleisten.
2. Verstöße werden je nach Schwere geahndet durch:
  - Ermahnung
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Ausschluss
3. Ermahnungen können durch einen Vorstand oder dessen Beauftragten mündlich, schriftlich oder in beiden Formen ausgesprochen werden. Verwarnung und Verweis erfolgen grundsätzlich schriftlich. Je nach Schwere des Verstoßes können unmittelbar höhere Ordnungsstufen einsetzen.

4. Die schrittweise Verschärfung der Ordnungsstufe soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit geben, sein Verhalten zu ändern und von weiteren Verstößen gegen die Bestimmung Abstand zu nehmen, um ein Ausschlussverfahren zu vermeiden.
5. Um einem Mitglied eine letzte Gelegenheit zum Einlenken zu geben, ist vor Einleitung des Ausschluss-Verfahrens ein Schlichtungsausschuss einzusetzen, den die Beisitzer bestellen.
6. Ist auch der Schlichtungsversuch vergeblich, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss beschließen.
7. Dem Betroffenen sind die Einleitung des Ausschluss-Verfahrens und die Gründe mindestens 4 Wochen vor der Vorstandssitzung zuzuleiten, in der über den Ausschluss entschieden wird. Gleichzeitig ist der Betroffene aufzufordern, sich binnen einer Frist von 2 Wochen zum Ausschluss-Verfahren zu äußern oder Anträge zu stellen. Er hat Anspruch darauf, in der Sitzung, die über den Ausschluss entscheidet, gehört zu werden.
8. Ergeht ein Ausschließungsbeschluss, ist er dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Er wird mit Zustellung des schriftlichen Bescheides wirksam.
9. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, binnen 4 Wochen ab Zustellung des Ausschlusses Beschwerde bei einem der Beisitzer einzureichen.
10. Das betroffene Mitglied kann sich vor dem Vorstand und vor dem Beisitzer durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern er ihm schriftlich Vollmacht erteilt, für ihn zu sprechen, zu handeln und verbindlich auszusagen. Findet der Betroffene niemanden, dem er vertrauen will, kann er einen Beisitzer um Zuweisung eines geeigneten Mitgliedes ersuchen.
11. Wesentliche Ausschließungsgründe sind:
  - unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - Nichterfüllung der durch die Satzung bestimmten Pflichten zur Mitarbeit;
  - Nichteinlösung finanzieller Verpflichtungen gegenüber Verein und Wirtschaftsführung;
  - Bekanntwerden von Umständen und Vorkommnissen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Aufnahme verhindert hätten.
12. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

## **§ 15 Protokoll**

1. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und alle sonstigen Sitzungen beschließender Gremien ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Er muss Ort und Zeit der Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Angaben des Stimmverhältnisses enthalten. Die Teilnehmer sind auf einer Anwesenheitslist oder im Protokollbuch zu verzeichnen.
2. Die Niederschrift ist der nächsten Versammlung vorzulegen. Sie kann auf Vorlesung verzichten
3. Bei nicht protokollpflichtigen Sitzungen wird die Anfertigung einer Aktennotiz empfohlen.

## **§ 16 Jugend Abteilung**

1. Der Verein hat eine Jugendabteilung, der Jugendliche beider Geschlechter vom 10. bis zum 21. Lebensjahr angehören.

2. Die Jugendabteilung wird von einem Jugendleiter geführt, der Mitglied des Vorstandes ist. Die Mitglieder der Jugendabteilung bilden die Jugendversammlung. Sie beschließt eine Jugendordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist. Die Jugendordnung ist vom Vereinsvorstand zu genehmigen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

## **§ 17 Ruderkleidung, Abzeichen, Ehrenzeichen**

1. Der Verein trägt einheitliche Ruder- Kleidung und verfügt über Abzeichen, die den Vereinsfarben entsprechen.
2. Für besondere Verdienste und hervorragende sportliche Erfolge verleiht er Erinnerungsgaben und Ehrenzeichen, deren Ausführung und Verleihungsbedingungen vom Gesamtvorstand entschieden werden.
3. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandmitglied.
4. Ehrenzeichen fallen mit Austritt oder Ausschluss an den Verein zurück.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Auf dieser Versammlung ist in der gleichen Weise über die Verwendung des Vereinsvermögens und über die Bestellung von 3 Liquidatoren zu beschließen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit es aus Einlagen der Mitglieder (Darlehen, Anteilscheine usw.) besteht, kann es in Höhe dieser Einlagen zurückbezahlt werden.

## **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 05. März 2010 genehmigt. Sie tritt mit ihren Eintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen sind damit aufgehoben.

Breisach, 30. April 2016  
sdsds